



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Dezember 2012 (04.01)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0051 (COD)**

**17618/12
ADD 2**

**FRONT 178
CODEC 3008
COMIX 730**

ADDENDUM ZUM I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV

Nr. Vordok.: 11463/12 FRONT 102 CODEC 1685 COMIX 388

Nr. Komm.dok.: 7661/11 FRONT 31 CODEC 404 COMIX 158

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und
des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen
durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur
Durchführung des Übereinkommens von Schengen
- Billigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung in
erster Lesung

Die ungarische Delegation hat mitgeteilt, dass Ungarn beabsichtigt, die folgende Erklärung in das Protokoll der Ratstagung aufnehmen zu lassen, auf der der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen angenommen wird:

"Ungarn betrachtet die Änderungen des Schengener Grenzkodexes als eine rechtzeitige und wichtige Entwicklung sowie als wertvolle Ergänzung der Instrumente, die den Mitgliedstaaten beim Schutz und der Verwaltung der Außengrenzen der Union zur Verfügung stehen. Im Laufe der Beratungen hat Ungarn aktiv durch bedeutende Vorschläge zu dem Text beigetragen.

Im Zusammenhang mit einigen den Inhalt bilateraler Abkommen mit Drittstaaten betreffenden Bestimmungen im Text – insbesondere in Anhang VI – des vom Vorsitz auf die Tagesordnung des Rates gesetzten Verordnungsentwurfs hat Ungarn jedoch Bedenken hinsichtlich der Änderung bestehender bilateraler Abkommen, die sich nachteilig auswirken kann auf die bereits laufende Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei den Grenzkontrollen, die sich auf vor kurzem geschlossene und fertiggestellte bilaterale Abkommen stützt."
